

## **Polizeiverordnung der Stadt Adorf/Vogtl. (PoIVO)**

Aufgrund von § 32 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und § 39 Sächsisches Polizeibehördengesetz vom 11. Mai 2019 (Sächs. GVBl. S. 358, 389), erlässt die Stadt Adorf/Vogtl. als Ortspolizeibehörde nach Beschluss des Stadtrates vom 19.12.2022 folgende Polizeiverordnung:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Adorf/Vogtl. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze, allgemein zugängliche Sportplätze und Verkehrsgrünanlagen.

(3) Öffentliche Einrichtungen sind im öffentlichen Interesse unterhaltene Institutionen, die durch eine behördliche Widmung den Einwohnern zugänglich gemacht werden. Dies sind insbesondere in öffentlichen Bereichen befindliche Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spiel- und Sportgeräte, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken und künstlerische Gestaltungs- und sonstige Ausstattungselemente (u.a. Denkmale, Skulpturen, Plastiken, Gedenktafeln) sowie Anlagen der Verkehrsüberwachung, der Verkehrseinrichtung und Verkehrszeichen einschließlich deren Träger.

(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

### **§ 3**

#### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) Das Anbringen von Plakaten, Folien (Plakatieren), Aufklebern, Beschriftungen oder Bemalungen und Graffiti, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten sind auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als

Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.

(3) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 4 Gefahren durch Tiere**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen oder Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Ausgenommen sind nicht gewidmete Wege wie Feld- und Waldwege. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen. Auf Kinderspielplätzen ist das Mitführen von Tieren verboten.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.

(5) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 5 Verunreinigung durch Tiere**

(1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen. Hierfür sind geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen dem gemeindlichen Vollzugsdienst vorzuweisen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Führhunde für Menschen mit Behinderung sowie Diensthunde und Dienstpferde des Polizeivollzugsdienstes.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 6 Tierfütterungsverbot**

Fundtiere und herrenlose Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen nicht gefüttert werden. Dies gilt auch auf Privatgrundstücken, sofern dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erheblich beeinträchtigt wird.

## **§ 7 Schutz der Nachtruhe**

(1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 07.00 Uhr, sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

(2) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von der Nachtruhe störenden Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 8 Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen, nicht an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und zusätzlich nicht an Samstagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr durchgeführt werden.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-), bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 9 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumenten u. ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen oder einer Anzeige oder behördlichen Genehmigung bedürfen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 10**

### **Lärm aus Veranstaltungsstätten**

(1) Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 11**

### **Schießen mit Böllengeräten und Salutschießen mit Vorderladerwaffen**

(1) Für das Böllern (Abgabe von Schüssen zur Knallerzeugung) aus Böllerkanonen, Standböller, Handböller, Gasböller sowie das Salutschießen mit Vorderladerwaffen ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

(2) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllengerät oder eine Vorderladerwaffe zur Erzeugung eines Schussknalles verwenden will, hat dies spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(3) In der Anzeige ist der Anlass, der Ort, das Datum, der Zeitraum, der Name und die Erreichbarkeit des Verantwortlichen anzugeben sowie dessen Nachweis der Berechtigung beizufügen. Zudem ist anzugeben, ob ein Böllengerät oder eine Vorderladerwaffe verwendet wird.

(4) Die Ortspolizeibehörde kann das Schießen mit Böllengeräten und Salutschießen mit Vorderladerwaffen untersagen sowie Bedingungen und Auflagen erteilen.

## **§ 12**

### **Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Abfallbehälter (Behälter für Rest-, Bio-, Papier-, Leichtverpackungsmüll u.Ä.) sind frühestens 24 Stunden vor der Abfuhr bereitzustellen und spätestens 24 Stunden nach Abholung aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 13**

#### **Öffentliche Belästigungen und Störungen**

(1) Im öffentlichen Bereich ist es untersagt:

1. aufdringlich oder aggressiv zu betteln, zum Beispiel durch körperliches Einwirken auf eine andere Person, Festhalten an der Kleidung, in den Weg stellen, wiederholtes Ansprechen oder unter Vortäuschung körperlicher Gebrechen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand;
2. andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder rauschbedingtes Verhalten unzumutbar zu belästigen oder zu behindern;
3. die Notdurft zu verrichten;
4. zu lagern oder zu nächtigen;
5. Stadtmöblierungen, Brunnen oder andere öffentliche Ausrüstungen (z. B. Bänke, Stühle, Spielgeräte, Papierkörbe) zweckwidrig zu benutzen.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes, des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Kreislaufwirtschafts-gesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

### **§ 14**

#### **Abbrennen offener Feuer**

(1) Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Privatflächen ist das Abbrennen von offenen Feuern verboten.

(2) Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist der Betrieb von Koch-, Grill- und Wärmefeuern mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten erlaubt. Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Belästigung oder Gefährdung anderer durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(3) Das Abbrennen offener Feuer ist anzeige- und genehmigungspflichtig. Die Anzeige ist spätestens 14 Tage im Voraus zu erstatten. Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbesondere bei extremer Trockenheit, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder der unmittelbaren Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 15 Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

## **§ 16 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse**

(1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortpolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

(2) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, das unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet
3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,

4. entgegen § 4 Abs. 2 das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund nicht angeleint, in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb führt oder Tiere auf Kinderspielflächen mitführt,
6. entgegen § 5 Abs. 1 als Tierführer die durch das Tier verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt oder kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitführt oder weigert dies vorzuzeigen,
7. entgegen § 6 Fundtiere oder herrenlose Tiere füttert,
8. entgegen § 7 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
9. entgegen § 8 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, außerhalb der zugelassenen Zeiten durchführt,
10. entgegen § 9 durch den Betrieb und die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderen mechanische oder elektroakustische Geräten zur Lauterzeugung, andere unzumutbar belästigt,
11. entgegen § 10 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, der andere unzumutbar belästigt,
12. entgegen § 11 Absatz 2 das Schießen mit Böllengeräten oder das Salutschießen mit Vorderladerwaffen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
13. entgegen § 11 Absatz 3 die Anzeige unvollständig und/oder unrichtig erstattet,
14. entgegen § 11 Absatz 4 ein untersagtes Schießen mit Böllengeräten oder Salutschießen mit Vorderladerwaffen durchführt oder erteilte Bedingungen und Auflagen nicht einhält,
15. entgegen § 12 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr Wertstoffcontainer nutzt,
16. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer stellt,
17. entgegen § 12 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
18. entgegen § 12 Abs. 4 Abfallbehälter bereitstellt oder nicht entfernt,
19. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen  
entgegen § 13 Absatz 1 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,  
entgegen § 13 Absatz 1 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt oder behindert,  
entgegen § 13 Absatz 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,  
entgegen § 13 Absatz 1 Nr. 4 ohne Erlaubnis nächtigt oder lagert,  
entgegen § 13 Absatz 1 Nr. 5 Stadtmöblierungen, Brunnen oder andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig benutzt,
20. entgegen § 14 Abs. 1 ein Feuer ohne polizeibehördliche Erlaubnis abbrennt,
21. entgegen § 14 Abs. 2 Koch- oder Grillfeuer so abbrennt, dass durch Rauch oder Gerüche eine Belästigung Dritter entsteht;
22. entgegen § 14 Absatz 3 das Abbrennen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
23. entgegen § 14 Abs. 3 trotz eines angeordneten Verbotes oder unter Verstoß gegen eine mit einer Nebenbestimmung verbundenen Erlaubnis Feuer abbrennt,

24. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,  
25. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs.1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes und § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes durch die Gemeinde Adorf geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße kann gemäß § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in Verbindung mit § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes des Sächsischen Polizeibehördengesetzes bis zu 5.000 Euro beantragen.

### **§ 18**

#### **Einziehen von Gegenständen**

Gemäß § 39 Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes können in den Fällen der §§ 3, 8, 9, 11 und 14 Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, eingezogen werden.

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am 12.01.2023 in Kraft.

Adorf/Vogtl., den 03.01.2023



Rico Schmidt  
Bürgermeister